



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zirndorf

Satzung der Stadt Zirndorf über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren (Bestattungs- und Friedhofsgebühren – BFGebS)

Vom 22. Juli 2021

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung; diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Mehrfachwahlgräbern erhöhen sich die Grabgebühren oder die Kosten einer Grababräumung bzw. Bepflanzung entsprechend.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
 - a. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Zirndorf,
 - c. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. November 2002 außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis
(zu § 1)

Zirndorf, 22.07.2021
Stadt Zirndorf



Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis als Anlage zur
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zirndorf
Vom 22. Juli 2021**

Nr.	Gebührenbezeichnung	Gebühr in €
I.	Sarggrabstätten:	
I.1.a	Doppelwahlgrab (auf 25 Jahre), <i>auslaufend</i> , nur einfachtiefe Belegung,	2.750 €
I.1.b	Doppelwahlgrab (auf 25 Jahre), <i>auslaufend</i> , auch doppeltiefe Belegung,	4.125 €
I.2.a	Einfachwahlgrab (auf 25 Jahre), <i>auslaufend</i> , nur einfachtiefe Belegung,	1.375 €
I.2.b	Einfachwahlgrab (auf 25 Jahre), <i>auslaufend</i> , auch doppeltiefe Belegung,	2.075 €
I.3	Grabkammer-Doppelwahlgrab (auf 12 Jahre)	3.516 €
I.4	Grabkammer-Einfachwahlgrab (auf 12 Jahre)	1.758 €
I.5	Reihengrab (auf 25 Jahre)	1.374 €
I.6	anonymes Erdgrab (auf 25 Jahre)	1.374 €
I.7	Kindergrab [Personen unter 12 Jahren] (auf 15 Jahre)	448 €
II.	Urnengrabstätten:	
II.1	Urnenwahlgrab (auf 10 Jahre)	605 €
II.2	Urnenkammer , einschließlich eine unbeschriftete Abdeckplatte (auf 10 Jahre)	810 €
II.3	Urnenreihengrab (auf 10 Jahre)	341 €
II.4	Baumbestattungsfeld (auf 10 Jahre)	790 €
II.5	Urnengemeinschaftsanlage (auf 10 Jahre)	324 €
II.6	Platz der ruhenden Seelen (auf 10 Jahre)	970 €
III.	Nutzungsgebühren der städtischen Leichen- und Aussegnungshallen:	
III.1	Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen (neu: pro Tag)	32 €
III.2	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshallen (neu: inkl. Außenbeschallung)	259 €
IV.	Gebühren für die Grabfertigung (Grabherstellung) einschließlich der allgemeinen Bestattungsdienste mit bis zu zwei Sargträgern: <i>Gebühr für die Fertigung eines/einer</i>	
IV.1.a	-Reihen- und Wahlgrabes, einfachtief	664 €
IV.1.b	-Wahlgrabes, doppeltief	755 €
IV.1.c	-Grabkammer, bei Belegung eines Grabplatzes	604 €
IV.1.d	-Kindergrabes, bzw. Beisetzung von Gebeinen	483 €
IV.2	Für die Beisetzung einer Totgeburt	211 €
	<i>Für die Beisetzung oder Ausgrabung von Urnen</i>	
IV.3.a	-in Grabkammern	181 €
IV.3.b	-in allen anderen Gräbern (außer Urnenwand)	151 €
IV.3.c	-in einer Urnenwand	120 €

	<i>Ausgrabung von Leichen, Leichenresten und Gebeinen</i>	
IV.4.a	-aus einer Tiefe von doppeltief	513 €
IV.4.b	-bis einfachtief	423 €
	<i>Für die Beseitigung einer Bepflanzung einschl. des Grabhügels</i>	
IV.5.a	-für ein Doppelwahlgrab	209 €
IV.5.b	-für ein Einfachwahl-/Reihengrab	105 €
IV.5.c	-für ein Urnengrab	52 €
	<i>Für die Gesamtabräumung und Entsorgung (einschl. Grabmal)</i>	
IV.6.a	-für ein Doppelwahlgrab	319 €
IV.6.b	-für ein Einfachwahl-/Reihengrab	193 €
IV.6.c	-für ein Kindergrab	127 €
IV.6.d	-für ein Urnengrab	96 €
IV.7	jeder weitere Sargträger	29 €
V.	Verwaltungsgebühren	
V.1	Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung, Ausgrabung, sowie Umschreibung und Verlängerung des Grabnutzungsrechts	30 €
V.2	Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den städt. Friedhöfen auf 3 Jahre	100 €
VI.	sonstige Gebühren	
	<i>Streifenfundament (soweit baulich vorbereitet)</i>	
VI.1.a	-für eine Doppelwahlgrab	230 €
VI.1.b	-für eine Einfachwahlgrab	115 €
VI.1.c	-für eine Urnenwahlgrab	69 €
VI.2	Sandsteinplatte mit Beschriftung für das Baumbestattungsfeld	115 €
VI.3	Findling mit Beschriftung für den Platz der ruhenden Seelen	330 €
VI.4	Aschenumfüllung incl. neuer Aschenkapsel (Urne)	tatsächl. entst. Kosten